



Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise zu Direktversicherungen (GN224603_202201)

Hiermit informieren wir Sie über wichtige - Ihre Versicherung betreffende - steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Unsere Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung bei Vertragsabschluss.

Steuerrechtliche Behandlung

(1) Versicherungssteuer

Die Beitragsanteile zu dieser Versicherung, die die Risiken im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 a) VersStG (Versicherungssteuergesetz) (z. B. Langlebigkeit) abdecken, sind steuerfrei. Darüber hinaus sind die Beitragsanteile gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 b) VersStG (z. B. zur Absicherung der Berufsunfähigkeit) zu dieser Versicherung steuerfrei, sofern sie der Versorgung der Risikoperson oder der Versorgung von deren (nahen) Angehörigen im Sinne von § 1 Absatz 6 Satz 1 VersStDV dienen (vgl. § 1 Absatz 6 VersStDV).

(2) Steuerliche Förderung des Durchführungswegs Direktversicherung

a) Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

b) Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund seines Bezugsrechts zugerechnet werden. Um die Aktivierung im Falle einer Abtretung oder Beileihung der Direktversicherung zu vermeiden, muss sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich verpflichten, ihn bei Eintritt des Versorgungsfalles so zu stellen, als ob eine Abtretung oder Beileihung nicht erfolgt wäre (§ 4b EStG (Einkommenssteuergesetz)).

(3) Steuerliche Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG

a) Steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen.

b) Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)) verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a EStG oder Abschnitt XI EStG erfüllt werden.

c) Leistungen im Alter, bei Invalidität oder bei Tod sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig. Das gilt sowohl für Renten- als auch für Kapitalzahlungen sowie für Sterbegeldauszahlungen.

(4) Individuelle Besteuerung (bei privater Weiterführung)

Diese steuerlichen Hinweise gelten nur für betrieblich veranlasste Versicherungen. Wird die Versicherung vom Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf privater Basis beitragspflichtig weitergeführt (oder zahlt der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses Eigenbeiträge), kommen für diese Beiträge und die darauf entfallenden Erträge die nachfolgend dargestellten steuerlichen Bestimmungen zum Tragen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen im Versorgungsfall

Kapital- und Rentenzahlungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität aus der bAV gehören im Versorgungsfall zu den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (ggf. zzgl. Zuschlag für Kinderlose).

Bei der Krankenversicherung wird ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV in Abzug gebracht.

In der Pflegeversicherung sind die Leistungen im Versorgungsfall voll beitragspflichtig, soweit die Freigrenze in Höhe von 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschritten wird.

Bei Kapitalzahlungen ist 1/120 als monatliche Einnahme für längstens 120 Monate beitragspflichtig.